

07.07.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem achtzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (2000) und zu dem neunzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 203689- vom 3. Juli 2003 Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 3. Juni 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem achtzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (2000) (KOM(2001) 309 – C5-0506/2001 – 2001/2197(COS)) und zu dem neunzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (2001) (KOM(2001) 309 – C5-0506/2001 – 2001/2197(COS)) und (KOM(2002) 324 – C5-0483/2002 – 2001/2197(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des achtzehnten Jahresberichts der Kommission (KOM(2001) 309 – C5-0506/2001),
 - in Kenntnis des neunzehnten Jahresberichts der Kommission (KOM(2002) 324 – C5-0483/2002),
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen (SEK(2002) 157),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A5-0147/2003),
- A. in der Erwägung, dass in den Jahresberichten der Kommission der Stand der Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten festgestellt wird,
- B. in der Erwägung, dass eine angemessene Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht nur eine Bewertung des Prozentsatzes der umgesetzten Rechtsvorschriften darstellt, sondern ebenso eine Beurteilung der Qualität der Umsetzung und der Praxis der tatsächlichen Rechtsanwendung,
- C. in der Erwägung, dass die Qualität der bereits bestehenden und der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften eine grundlegende Voraussetzung für die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist,
- D. in der Erwägung, dass die Zahl der im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen Beschwerden deutlich zeigt, dass die europäischen Bürger bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Rolle spielen,
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Vorabentscheidungsverfahren ein Ergebnis der Qualität der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist,
- F. in der Erwägung, dass ein effektiver Rechtsschutz sowie eine einheitliche Anwendung und Auslegung fundamentale Bestandteile des Gemeinschaftsrechts darstellen,

- G. in der Erwägung, dass ein effizientes System zur gerichtlichen Überprüfung und eine einheitliche Rechtsauslegung nicht möglich sind, solange noch eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes der Gemeinschaften in den Bereichen Justiz und Inneres besteht,
- H. in der Erwägung, dass die Organe der Gemeinschaft die Pflicht haben, zu gewährleisten, dass die Bürger Europas ihre Rechte in der Union uneingeschränkt wahrnehmen können, insbesondere was den Zugang zum Recht anbelangt,
1. begrüßt die von der Kommission angekündigten Verbesserungen betreffend ihre Verwaltungsverfahren bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM(2002) 141)¹;
 2. fordert die Kommission auf, die Beschwerdeführer über den Stand ihrer Beschwerden vollständig zu informieren und den Beschwerdeführern den im Laufe des Beschwerdeverfahrens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geführten Schriftverkehr in Kopie zu übermitteln;
 3. begrüßt die Absicht der Kommission, den Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 228 des Vertrags Vorrang einzuräumen und alle ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe - der Kontrolle der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts - auszubauen;
 4. fordert die Kommission auf, alle nur denkbaren Anstrengungen zur Verkürzung der vergleichsweise langen Bearbeitungszeiträume zu unternehmen, die bisher für Beschwerden oder Petitionen erforderlich sind;
 5. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass kurze Fristen für die vorprozessuale Phase des Vertragsverletzungsverfahrens gelten, das binnen eines bei Eröffnung des Verfahrens feststehenden Zeitraums abgeschlossen werden sollte;
 6. erinnert daran, dass der Europäischen Union durch die von Privatpersonen bei der Kommission, dem Bürgerbeauftragten und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments eingereichten Petitionen ermöglicht wird, zu beurteilen, inwieweit das Gemeinschaftsrecht auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt wird;
 7. bekräftigt seine Auffassung, dass durch enge Zusammenarbeit und durch Kontrollvereinbarungen zwischen der Kommission, dem Rat und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments ein wirksames Eingreifen immer dann gewährleistet werden kann, wenn der Petent sich berechtigterweise über die Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts beschwert;
 8. fordert erneut, dass die Kommission künftig in ihre Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein Kapitel über die Petitionen aufnimmt, die die zuständigen Ausschüsse des Parlaments an sie überweisen;
 9. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die tatsächliche Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Wahrung der Grundsätze der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Kohärenz zu erleichtern; ist der Auffassung, dass ein solcher

¹ ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.

Ansatz nicht nur zu einer Verbesserung und Vereinfachung des Regelungsumfeldes führen, sondern ebenso die Rechtssicherheit erhöhen wird;

10. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament sowie zwischen den jeweiligen Abgeordneten, um auf nationaler Ebene eine effiziente Prüfung in europäischen Themenbereichen zu unterstützen und zu verstärken; erkennt an, dass den Parlamenten bei der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eine bedeutende Rolle zukommt, und dass sie so dazu beitragen, die demokratische Legitimität der Union zu stärken und diese den Bürgern näher zu bringen;
11. ist der Auffassung, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinien in aller Regel feststehen muss und zwei Jahre nicht überschreiten darf;
12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts an die nationalen Parlamente weiterzuleiten, damit diese besser kontrollieren können, wie die nationalen Behörden dieses Recht anwenden;
13. fordert die Kommission zu einer engen Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und zu deren Unterstützung und Anleitung in den ersten frühen Umsetzungsphasen der Richtlinien auf, um eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten;
14. fordert die Kommission erneut auf, eine Liste aller Berichte zu erstellen, die sich auf die allgemeine bzw. sektorspezifische Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes beziehen;
15. begrüßt die Absicht der Kommission, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zu überwachen; weist erneut auf seine Forderung hin, die Kommission möge einen Bericht über die Anwendung des Rechts der Europäischen Union unter Einbeziehung des Zweiten und Dritten Pfeilers vorlegen;
16. stellt fest, dass die Gerichte einiger Mitgliedstaaten praktisch nie um Vorabentscheidungen gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags ersuchen und fordert die Kommission zu einer Untersuchung der Ursachen für diesen Umstand auf;
17. stellt mit Besorgnis fest, dass eine unzureichende Kenntnis des Gemeinschaftsrechts seitens einiger Mitglieder der Richterschaft und Anwälte ein ernstzunehmendes Hindernis bei der vollständigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts bildet;
18. nimmt die von der Kommission unternommenen Anstrengungen zur Fortbildung der in Rechtsberufen tätigen Personengruppen im Bereich des Gemeinschaftsrechts zur Kenntnis, um den Wissensstand und das Bewusstsein über das Gemeinschaftsrecht zu verbessern; vertritt aber mit Nachdruck den Standpunkt, dass diese Anstrengungen noch nicht genügen, um eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
19. ist sich der enormen Herausforderungen, die die europäische Gesetzgebung nach der Erweiterung überwinden muss, bewusst; weist darauf hin, dass es daher um so wichtiger sein wird, klare politische Prioritäten und Ziele festzulegen und, wo dies möglich ist, die Rechtsvorschriften gegebenenfalls durch einen verstärkten Gebrauch der

Rahmenrichtlinien zu vereinfachen und umgekehrt so auch den Umsetzungsprozess zu vereinfachen;

20. begrüßt die Initiativen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, beispielsweise durch das Europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung und durch das Netz für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Finanzdienstleistungen; fordert die Kommission auf, die weiteren Fortschritte dieser Einrichtungen sorgfältig zu überwachen und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse zu berichten, da diese Entwicklung ein weiterer hilfreicher Indikator für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts und den Zugang zum Recht sein wird;
21. ist der Auffassung, dass Ko- und Selbstregulierung, sofern es dafür klar definierte Kriterien gibt, für die Regulierung einiger Wirtschaftssektoren eine wichtige Rolle spielen; verweist darauf, dass dadurch das Recht zur gerichtlichen Überprüfung eingeschränkt wird; unterstreicht, dass hierdurch die Gefahr ungenauer Gesetze entstehen könnte, die unverbindlicher und unsicherer sind; dies könnte zu einer künstlichen Annäherung und willkürlichen Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften führen;
22. ist der Auffassung, dass jede Ko-Regulierungsmaßnahme, wenn sie als ergänzende Maßnahme für notwendig erachtet wird, auf einem Rechtsakt beruhen muss, der auf Vorschlag der Kommission gemeinsam von Rat und Parlament erlassen wird und ein Rückholrecht vorsieht, damit die Befugnisse des demokratischen Gesetzgebers in jeder Hinsicht gewahrt werden;
23. ist der Auffassung, dass der Basisrechtsakt Ziele und Geltungsbereich der Ko-Regulierung festsetzen und die Intervention der Kommission bei Verstoß der betroffenen Parteien gegen die Vereinbarungen vorsehen sollte; darüber hinaus sollte gewährleistet werden, dass die Organisationen, die sich an der Ko- und Selbstregulierung beteiligen, repräsentativ sind;
24. ist der Auffassung, dass die Kommission ein bestehendes Selbstregulierungsverfahren anerkennen oder den betroffenen Parteien den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nur dann empfehlen sollte, wenn die zuständige Legislativbehörde gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen beschließt, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens sinnvoll ist;
25. stellt mit Besorgnis fest, dass bei den jüngsten Entscheidungen, betreffend das individuelle Recht des Antragstellers, ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Gemeinschaften einleiten zu können, die einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht gegeben war;
26. fordert eine beschleunigte Kodifizierung und Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, darunter auch der Verträge, die darauf abzielt, diese für die breite Öffentlichkeit besser verständlich zu machen;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und dem Gerichtshof, dem Bürgerbeauftragten sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.